

# Kirchlicher Anzeiger

für das

## Bistum Hildesheim

H 21 106 B

---

---

Nr. 1

Hildesheim, den 26. Januar

2007

---

---

### Inhalt:

#### Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der Deutschen  
Bischofskonferenz . . . . . 1

#### Der Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Änderung der  
Dekanatszugehörigkeit der Pfarrei  
Hl. Familie in Braunlage . . . . . 2

Neufassung der Ordnung für das  
Schlichtungsverfahren zur Beilegung  
von Streitigkeiten zwischen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
und Dienstgeber aus dem Arbeits-  
verhältnis im verfasst-kirchlichen  
Bereich (Schlichtungsordnung) . . . 3

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen  
Caritasverbandes (AVR) . . . . . 10

#### Bischöfliches Generalvikariat

Rundfunkgebührenpflicht für  
internetfähige PCs ab 1.1.2007 . . 20

Korrektur der Urkunde über die  
Auflösung des Dekanates Helmstedt-  
Wolfenbüttel, über die Auflösung  
des Dekanates Peine sowie über die  
Umbenennung und Veränderung des  
Dekanates Wolfsburg des Bischofs  
vom 25.10.2006 . . . . . 20

#### Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottes-  
dienstteilnehmer am 4.3.2007 . . . 20

Priestertag . . . . . 21

Anbetungstage in Schönstatt . . . . . 21

Diözesannachrichten . . . . . 22

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### Die deutschen Bischöfe

#### **Nr. 86 „Gemeinsam dem Evangelium dienen“ – Die Gemeinschaften des geweihten Lebens in unserer Kirche**

Das Wort der deutschen Bischöfe fasst den Gesprächsprozess zusammen, der mit dem Studientag der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2005 zum Thema „Entwicklung und gegenwärtige Sendung der Gemeinschaften des geweihten Lebens“ angestoßen und in Fachgesprächen gemeinsam mit den Orden und Säkularinstituten fortgesetzt wurde. Die Erfahrungen und Ergebnisse aus diesen Gesprächen werden so für die vielfältigen Beziehungen zwischen Ortskirche und Gemeinschaften des geweihten Lebens fruchtbar gemacht. Best-practice-Beispiele geben Anregungen, wie die Zusammenarbeit in den Bereichen Seelsorge, Caritas und Bildung vertieft und weiterentwickelt werden kann. Die Schrift richtet sich an Haupt- und Ehrenamtliche, die in Pfarrgemeinden, Verbänden und Einrichtungen der Kirche verantwortlich tätig sind.

Neben dem Wort der deutschen Bischöfe enthält die Broschüre ein „Geistliches Wort“ des Vorsitzenden der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste der Deutschen Bischofskonferenz an die Gemeinschaften des geweihten Lebens. Den Anhang bilden zwei weitere Texte aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die bisher wenig zugänglich waren: „Bischöfe und Höhere Ordensobere und -oberinnen im Gespräch“ und „Aufgaben und Profil des Ordensreferenten“.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

### Arbeitshilfen

#### **Nr. 207 Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2005**

Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

- Statistische Jahrerhebung 2005 aus den 12.799 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.
- Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

**Urkunde  
über die Änderung der Dekanatszugehörigkeit  
der Pfarrei Hl. Familie in Braunlage**

**Einziger Artikel**

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wird die Pfarrei Hl. Familie in Braunlage aus dem Dekanat Goslar ausgegliedert und in das Dekanat Nörten-Osterode eingliedert. Sie erhält die neue Kirchengemeindeganznummer 552016.

Hildesheim, den 20. Dezember 2006

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Neufassung der Ordnung für das Schlichtungsverfahren  
zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern und Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis  
im verfasst-kirchlichen Bereich  
(Schlichtungsordnung)**

*Beschluss der Bistums-KODA vom 11. Dezember 2006*

Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis im verfasst-kirchlichen Bereich (Schlichtungsordnung) wird neu gefasst. Sie erhält folgenden Wortlaut:

**Präambel**

Auf Beschluss der Bistums-KODA der Diözese Hildesheim vom 11.12.2006, auf der Grundlage des can. 1714 CIC und mit dem Ziel, einvernehmlich Streitfragen aus dem kirchlichen Arbeitsverhältnis beizulegen, erlässt der Bischof von Hildesheim die nachstehende Ordnung.

## § 1 Zuständigkeit

- (1) Für die Diözese Hildesheim wird eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen am Sitz des Bischöflichen Generalvikariats gebildet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Einrichtungen in der Diözese Hildesheim und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Hildesheim haben. Sie ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und ihren Dienstgebern aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Bistums-KODA unterfallen.
- (3) Soweit arbeitsvertraglich die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle vereinbart ist, verbleibt es hierbei.
- (4) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Regelungen des Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristenvorschriften bleiben unberührt.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Drei der Beisitzerinnen oder Beisitzer sind aus dem Bereich der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen, und zwar je einer aus folgenden Gruppen:
  1. dem liturgischen und pastoralen Dienst
  2. der kirchlichen Verwaltung einschließlich technischer Dienste
  3. dem kirchlichen Bildungswesen, dem Beratungsdienst sowie dem Sozial- und Erziehungsdienst.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite sind aus Dienststellen oder Einrichtungen zu benennen, in denen die vorgenannten Berufsgruppen jeweils überwiegend beschäftigt sind.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig.
- (5) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder einer anderen kirchlichen Einrichtung angehören. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) In Streitfällen, in denen Mitglieder der Schlichtungsstelle befangen sind oder mit denen sie zuvor befasst waren, dürfen sie nicht tätig werden. Für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten §§ 41 bis 43 und 48 ZPO entsprechend. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über den Befangenheitsantrag ohne Mitwirkung des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitglieds, aber mit einem von der oder dem

Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu benennenden Ersatzmitglied durch Beschluss endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 3 Benennung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstgeberseite werden vom Generalvikar, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstnehmerseite von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Hildesheim benannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden aufgrund eines Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Bischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlags bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (3) Findet ein Vorschlag nicht innerhalb einer vom Bischof gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit, ernennt der Bischof nach Anhörung des Bischöflichen Rates und der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Bischof.
- (5) Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl bzw. Nachbenennung statt.
- (7) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung oder Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle endet, wenn das Mitglied das Amt niederlegt, von der benennenden Stelle abberufen wird, die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach dieser Ordnung nicht mehr erfüllt oder verstirbt. Für nach § 3 Abs. 2 oder 3 vom Bischof ernannte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gilt dies mit der Maßgabe, dass sie aus ihrem Vorsitzendenamt nur vom Bischof abberufen werden können.

### **§ 4 Schlichtungsausschuss, Besetzung bei Verhandlungen**

- (1) Für die Verhandlung und Entscheidung wird in der Schlichtungsstelle ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter beruft jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer
  - a) aus dem Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Berufsgruppe, zu der die oder der die Schlichtungsstelle anrufende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zugeordnet werden kann,
  - b) aus dem Bereich der Dienstgeberseite, die oder der möglichst in einer Einrichtung tätig sein soll, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend tätig sind, die zu der Berufsgruppe gehören, zu der die oder der die Schlichtungsstelle anrufende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gehört.

### **§ 5 Unabhängigkeit und Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle arbeiten als solche unabhängig und sind nur an Recht und Gesetz sowie ihr Gewissen gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zu Beginn ihrer Amtszeit, die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens von der oder dem Vorsitzenden schriftlich über ihre Rechtsstellung nach Abs. 1 und ihre Pflichten nach Abs. 2 zu belehren.

### **§ 6 Geschäftsstelle, Aktenführung**

- (1) Für die Schlichtungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sitz der Geschäftsstelle ist bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung nach Weisung der oder des Vorsitzenden sowie die Protokollführung in der mündlichen Verhandlung.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Diözese.

### **§ 7 Verfahren**

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder des Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen. Der Antrag hat die verjährungshemmende Wirkung des § 203 BGB.

- (2) Die oder der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Schlichtungsverfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie oder er kann Fristen setzen.
- (3) Die oder der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Insbesondere bereitet sie oder er den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens in dem Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) Die Einleitung oder Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn der Schlichtungsausschuss das Schlichtungsverfahren einstimmig als ungeeignet zur Herbeiführung eines Vergleichs ansieht.
- (5) Beteiligte können das Schlichtungsverfahren selbst oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ihrer Wahl führen.
- (6) Der Antrag soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden abändern oder zurücknehmen. Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann ihn die oder der Vorsitzende nach Beratung mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses ohne mündliche Verhandlung unter Angabe von Gründen abweisen.
- (8) Ohne Hinzuziehung von Beisitzerinnen oder Beisitzern kann die oder der Vorsitzende Maßnahmen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen, treffen. Sie oder er kann aus wichtigem Grund in Eilfällen ohne mündliche Verhandlung sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen.

## **§ 8 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten schriftlich einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist er in einem Beschluss des Schlichtungsausschusses niederzulegen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

## **§ 9 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen, im Eilfall mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nichtöffentlicher Verhandlung unter Leitung der oder des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte können mit Zustimmung beider Parteien gehört werden.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Die oder der an der Schlichtung beteiligte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter kann sich in der mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen.
- (5) Der an der Schlichtung beteiligte Dienstgeber kann sich durch eine mit Vollmacht nach § 11 ArbGG und § 81 ZPO ausgestattete Mitarbeiterin oder einen mit Vollmacht nach § 11 ArbGG und § 81 ZPO ausgestatteten Mitarbeiter vertreten lassen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer oder eines Beteiligten anordnen. Bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder des Antragstellers erklärt die oder der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung (Einigungsempfehlung) nach Aktenlage.

## **§ 10 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung unterbreiten, der im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen wird.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist dies ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. Der protokollierte Einigungsvorschlag ist zu verlesen und von beiden Parteien zu genehmigen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, erklärt der Schlichtungsausschuss die Schlichtung für gescheitert.

## **§ 11 Kosten und Auslagen**

- (1) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben.

- (2) Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie den von der Schlichtungsstelle angehörten Dritten werden auf Antrag Fahrkosten nach den in der Diözese Hildesheim geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften und die notwendigen Auslagen durch das Bischöfliche Generalvikariat erstattet.
- (3) Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

## **§ 12 Übergangsregelung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Schlichtungsstelle bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt und arbeitet nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen vom 10.12.1987 (KA Nr. 2/1988, S. 19 ff.) außer Kraft.

Hildesheim, den 20. Dezember 2006

Dr. Markus Güttler  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 11.12.2006 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 20. Dezember 2006

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)**

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006**

**Beschlüsse der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes vom 22.–23. November 2006**

### **1. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006**

#### **A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

##### **„§ 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

- (1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.  
Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.
- (2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.
- (3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.
- (4) Auf die Nachtarbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.
- (5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet. Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich).  
Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der

Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.
- (7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

## **§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen**

- (1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in
- a) Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
  - b) medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,
  - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder
  - d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.
- (2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
  - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- (a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - (b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
  - (c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- (a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
  - (b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden, wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.
- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.
- (7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche

Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

- (8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.
- (9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

### **§ 9 Bereitschaftsdiens- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen**

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat Bewertung als Arbeitszeit

1. bis 8. Bereitschaftsdienst 25 v. H.

9. bis 12. Bereitschaftsdienst 35 v. H.

13. und folgende Bereitschaftsdienste 45 v. H.

- c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

- (2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
  - (3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.
  - (4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.
  - (5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet. Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.  
Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.
  - (6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.
2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

## **B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005**

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.
3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 01. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 01. November 2006“ ersetzt.
4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 01. April 2001 abgeschlossen werden.“
5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

### C. Einmalzahlungen

1. „Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

Durch Dienstvereinbarung können für die Auszahlung aller Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden. Durch Dienstvereinbarung kann darüber hinaus nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlung vereinbart werden. Dabei sind der Mitarbeitervertretung zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Träger vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

Der Text der letztgenannten Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Ziffer 1 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.
3. Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Ziffer 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 1.
5. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
6. Mitarbeiter im Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR erhalten zum 1.1.2007 anstelle der Einmalzahlungen eine Anpassung ihrer Vergütungen an die Dienstbezüge der übrigen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 v.H.

Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung im Sinne Ziffer 1 Sätze 4 bis 6 diese Anpassung der Vergütungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin der Anpassung nach dieser Ziffer der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

7. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

#### **D. Weiterarbeit der Unterkommissionen**

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt: „(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“
2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft

#### **2. Beschlüsse der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22./23. November 2006**

##### **Unterkommission I / Beschluss Antrag 65**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Senioren-Pflegeheimes Maria im Tann, Sandgrubenweg 37, 38229 Salzgitter, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Kalenderjahren 2006 und 2007 eine reduzierte Weihnachtswendung in Höhe von jeweils 50 v.H. der in Abschnitt XIV Abs. d in Verbindung mit Anmerkung 2 des sich nach Anlage 1 der AVR errechnenden Betrages gezahlt.
2. Der Beschluss tritt am 22.11.2006 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2008.

##### **Nebenbestimmungen:**

1. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen.
2. Von der Kürzung der Weihnachtswendung 2006 und 2007 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für diesen Zweck wird ein Härtefallfond gebildet, der mit 5.000 € ausgestattet wird.
3. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den im Beschluss gefassten Maßnahme mindestens in gleichem Umfang.

4. Sollte das Jahresergebnis 2007 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss vom mehr als 10.000 € ausweisen, wird der überschießende Betrag nach Feststellung durch den Wirtschaftsprüfer an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung festzulegenden Schlüssel ausgezahlt.
5. Der Heimleiter informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen im Sinne von § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt. Leiter und Mitarbeitervertretung beraten gemeinsam über die Auswirkungen auf die Einrichtung.

#### **Unterkommission I / Beschluss Antrag 41, 61 und 74**

##### 1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des katholischen Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth, Antonius-Holling-Weg 4+5, 38440 Wolfsburg,
- b) des Caritas Seniorenzentrums Detmerode, Marignanestr. 12, 38444 Wolfsburg,
- c) und der Caritas Sozialstation Wolfsburg-Süd, John-F.-Kennedy-Allee 9, 38444 Wolfsburg,

wird in Abänderung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 eine reduzierte Weihnachtswendigung in Höhe von 30 v.H. der in Abschnitt XIV Abs. d in Verbindung mit Anmerkung 2 des sich nach Anlage 1 der AVR errechnenden Betrages gezahlt.

##### 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des katholischen Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth, Antonius-Holling-Weg 4+5, 38440 Wolfsburg,
- b) des Caritas Seniorenzentrums Detmerode, Marignanestr. 12, 38444 Wolfsburg,
- c) und der Caritas Sozialstation Wolfsburg-Süd, John-F.-Kennedy-Allee 9, 38444 Wolfsburg,

wird mit der Vergütung für den Monat Mai 2007 eine Sonderzuwendung über einen Betrag in Höhe von 57,5 v.H. der monatlichen Vergütung für den Monat Mai 2007 gezahlt.

3. Die Änderung tritt am 23.11.2006 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.6.2007.

**Nebenbestimmungen:**

1. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen. Über die Verlängerung befristeter Verträge wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitarbeitervertretung entschieden.
2. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang.
3. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen Gaststatus in den Aufsichtsgremien einzuräumen.
4. Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Der Dienstgeber richtet einen paritätisch besetzten Wirtschaftsausschuss ein, der aus Mitgliedern der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite besteht und der unter Beteiligung eines von der Mitarbeitervertretung benannten Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mindestens einmal pro Monat tagt. Dieser ist bei allen unternehmerischen Entscheidungen von nicht unerheblicher Relevanz anzuhören.

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 19. Dezember 2006

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs ab 01.01.2007**

Ab dem 01.01.2007 werden internetfähige PCs als Rundfunkempfangsgeräte betrachtet. Sofern eine Einrichtung weder über ein angemeldetes Fernseh- noch Radiogerät verfügt, aber ein internetfähiger PC vorhanden ist, ist ab dem 01.01.2007 für diesen eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € monatlich zu zahlen. Zu den Fragen, die diese Neuregelung aufwirft, hat der Verband der Diözesen Deutschlands ein Merkblatt erarbeitet, das das Bistum Hildesheim jetzt auf seiner Internetseite veröffentlicht hat unter:

[www.bistum-hildesheim.de](http://www.bistum-hildesheim.de) > Kontakt > Stabsabteilung Recht > Dokumente > Broschüren > Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs.

Sie können das Merkblatt auch per Mail ([regina.thielen@bistum-hildesheim.de](mailto:regina.thielen@bistum-hildesheim.de)) oder telefonisch bei Regina Thielen, Telefon 0 51 21/307-245, anfordern.

Bischöfliches Generalvikariat

## **Korrektur der Urkunde über die Auflösung des Dekanates Helmstedt- Wolfenbüttel, über die Auflösung des Dekanates Peine sowie über die Umbenennung und Veränderung des Dekanates Wolfsburg des Bischofs vom 25.10.2006**

Sowohl in Artikel 1 Abs. 3 als auch in Artikel 2 Abs. 1 muss es statt „Helmstedt-Wolfsburg“ richtig heißen: „Wolfsburg-Helmstedt“.

## **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2007**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (04. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## Priestertag

Der Priestertag findet statt am 11. Juli 2007. Tagungsort ist wieder die **Jugendbildungsstätte Haus Wohlden**.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Hauptreferent: Bischof Norbert Trelle

Thema: Berufswunsch: Seelsorger  
– Berufswirklichkeit: leitender Manager?

Hildesheim, den 21. Dezember 2006

Bischöfliches Generalvikariat

## Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 18. bis 20. Februar 2007 (Fastnachtssonntag, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Sie stehen unter dem Thema: „Berufung und Erneuerung. Die Notwendigkeit einer Kirchenreform von innen.“ Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Paderborn, hält die Vorträge.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 02 61/9 62 62-0, Fax: 02 61/9 62 62-581.

## Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Prälat Dr. Nikolaus **Wyrwoll**

Ernennung zum „Bischöflichen Beauftragten für Ökumene“ in der neu errichteten „Diözesanstelle für Ökumene“ innerhalb der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates zum 01.01.2007.

Regens Dr. Christian **Hennecke**

Entpflichtung als Pfarrer in Hildesheim, Liebfrauen zum 30.11.2006.

Dechant Wigbert **Schwarze**

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Otterndorf, Hl. Kreuz zum 31.12.2006.

Dechant Hermann **Spicker**

Beurlaubung ab dem 04.12.2006 bis auf weiteres.

Pfarrer Jürgen **Beuchel**

Zum stellvertretenden Dechant im Dekanat Wolfsburg-Helmstedt zum 18.12.2006.

Pater Miroslaw **Kossak Glówczewski** C.OR.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinde Celle, St. Johannes d. Täufer ab dem 04.12.2006 bis auf weiteres.

Pfarrer Herbert **Drexler**

Entpflichtung als Pfarrvikar in Otterndorf, Hl. Kreuz und Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel zum 31.12.2006.

Zum Pfarrer in Otterndorf, Hl. Kreuz zum 01.12.2006.

Pfarrer Hans-Günter **Sorge**

Entpflichtung als Pfarrer in Sarstedt, Heilig Geist und Sarstedt-Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit zum 01.12.2006. Freigestellt für 6 Monate.

Anschrift: Rotenbergstraße 58, 37197 Hattorf am Harz

Pfarrer i. R. Otto **Pischel**

Entpflichtung als Subsidiar in Hameln, St. Vizelin und Hameln, St. Elisabeth zum 01.12.2006.

Diakon Ingo **Langner**

Ernennung zum stellvertretenden Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim zum 01.01.2007.

Diakon Alfred **Schreen**

Zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrei Bremen-Blumenthal, St. Marien.

Diakon Claus Goar **Crone**

Neue Anschrift: Mittelstraße 2, 31535 Neustadt

### **PastoralreferentInnen:**

Torsten **Sander**

Neuer Dienstsitz:

Dekanat Salzgitter, St. Marien, Altstadtweg 7, 38259 Salzgitter-Bad, Tel. 0 53 41/ 1 88 68 01, sander@dekanat-salzgitter.de

Franz-Josef **Christoph**

Entpflichtung als Ausbildungsleiter für die Pastoralassistentinnen/-assistenten im Bistum Hildesheim zum 30.11.2006. Behält den Titel Ausbildungsleiter weiterhin (für Kooperation mit den diözes. Ausbildungsleitern anderer Bistümer).

### **GemeindereferentInnen:**

Mechthild **Pallentin**

Sonderurlaub für die Zeit vom 01.12.2006 bis 31.08.2007.

Herta **Samulowski**

Ruhestand zum 31.12.2006

Wohnung: Eckenerstraße 4, 27572 Bremerhaven

### **Gemeindereferentin im Ruhestand:**

Maria **Böing**

Neue Anschrift: Teresienhof, Steuerwalder Straße 18, 31137 Hildesheim

### **Korrekturen:**

Pfarrer Dr. Bogdan **Dabrowski**

Titel: **Dr.**

Pfarrer em. Petrus **Dams**

Zum **Subsidiar** der neu errichteten Pfarrei Lüchow, St. Agnes zum 01.11.2006.

Propst i. R. Pfarrer i. R. Benno **Wessels**

Telefonnummer: 2 13 55

Christine **Petrowski (nicht Christiane)**

Versetzung in die Kath. Kirchengemeinde St. Bernward, Stettinstraße 2 A,  
38124 Braunschweig (nicht St. Aegidien, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig)  
zum 01.09.2006.

**Korrektur vom Kirchlichen Anzeiger Nr. 11/2006, Seite 383:**

**Caritasrat**

Von der Delegiertenversammlung gewählt wurden:

...

Martin **Schimmöller**, Vorsitzender Caritasverband Stade und Rotenburg

**Korrektur vom Kirchlichen Anzeiger Nr. 12/2006, Seite 422:**

Kaplan Dr. theol. Christian **Wirz**, Tel. 0 41 41/78 84 85

**Beilagenhinweis:**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Jahresinhaltsverzeichnis für  
das Jahr 2006 bei.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,  
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221  
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €